

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Paula Gottmann, Maik Stöckinger, Sabine Sedlaczek

Titel: S11-101: Wahlordnung

Von Zeile 101 bis 104:

finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann ~~beantragt~~teilt der*die Wahlleiter*in dies vor der Wahl mit. Daraufhin kann jede stimmberechtigte Person beantragen, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, ~~nicht in einem vorangehenden Wahlgang abgelehnten~~ wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher

Von Zeile 108 bis 112:

abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, ~~entscheidet kann~~ die ~~gesamte Versammlung über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote~~ jeweilige Quote nicht ausgesetzt werden. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder. Abweichend hiervon ist für die Wahl einer Position im Bundesvorstand die Aussetzung der Quoten ausgeschlossen.

(6) Wird ~~gegen den~~ Antrag ~~der*s Wahlleiter*in entschieden~~ auf Aussetzung der Quote abgelehnt oder ist eine Aussetzung nicht möglich, weil keine abstimmungsberechtigte Person der jeweiligen Gruppe anwesend ist oder weil eine Position im Bundesvorstand gewählt wird,, so sollen die

In Zeile 233 löschen:

(4) Bei ~~zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie~~ Stichwahlen finden die

Begründung

Ziel dieses Antrages ist es, dass unsere Quoten nicht mehr so einfach ausgesetzt werden können. Insbesondere soll dies nicht mehr möglich sein, wenn keine Person anwesend ist, die unter der jeweiligen Quote kandidieren könnte.

Wenn keine Person anwesend ist, die unter den Quoten kandidieren könnte, ist es nicht an den Anwesenden zu bestimmen, dass die Quotierung ausgesetzt wird.

Dann ist ein Vorstand zu wählen, der zum Ziel hat, diesen Umstand möglichst bald zu ändern.

Der bisherige Automatismus in Bezug auf die Aussetzung (sei es direkt oder indirekt durch Beantragung durch die Wahlleitung) wertet die Wichtigkeit der Quoten in einem Maß ab, das nicht zu DiB passt. Daher soll für eine Aussetzung einer Quote ein bewusster Antrag einer der stimmberechtigten Personen erforderlich sein.

Da der Bundesvorstand das Aushängeschild einer Partei ist (bzw. zumindest als solches wahrgenommen wird), ist es wichtig, dass besonders hier die Quotierungen erfüllt werden. Wenn es uns als Partei mit Quoten nicht einmal gelingt, diese im Bundesvorstand zu erfüllen, haben wir andere Probleme als die Quoten an sich und sollten uns mit diesen Problemen beschäftigen.